



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Oktober 2021

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301		
180 16. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963 Nr. 48, Seite 145)	301		
181 Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen	305	182 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	307
		183 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	307

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 16. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963 Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

- des §§ 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
wird verordnet:

§ 1

Abgrenzung

- (1) Für folgendes im Landschaftsschutzgebiet „Dütetal“ der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegendes Flurstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Wersen
Flur 10, Flurstück 416 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstücks und seine Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlage I (Übersichtskarte) und Anlage II (Detailkarte) zu dieser Verordnung bezeichneten Karten.
Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Lotte
Westerkappeler Str. 19
49504 Lotte

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3**Inkrafttreten**

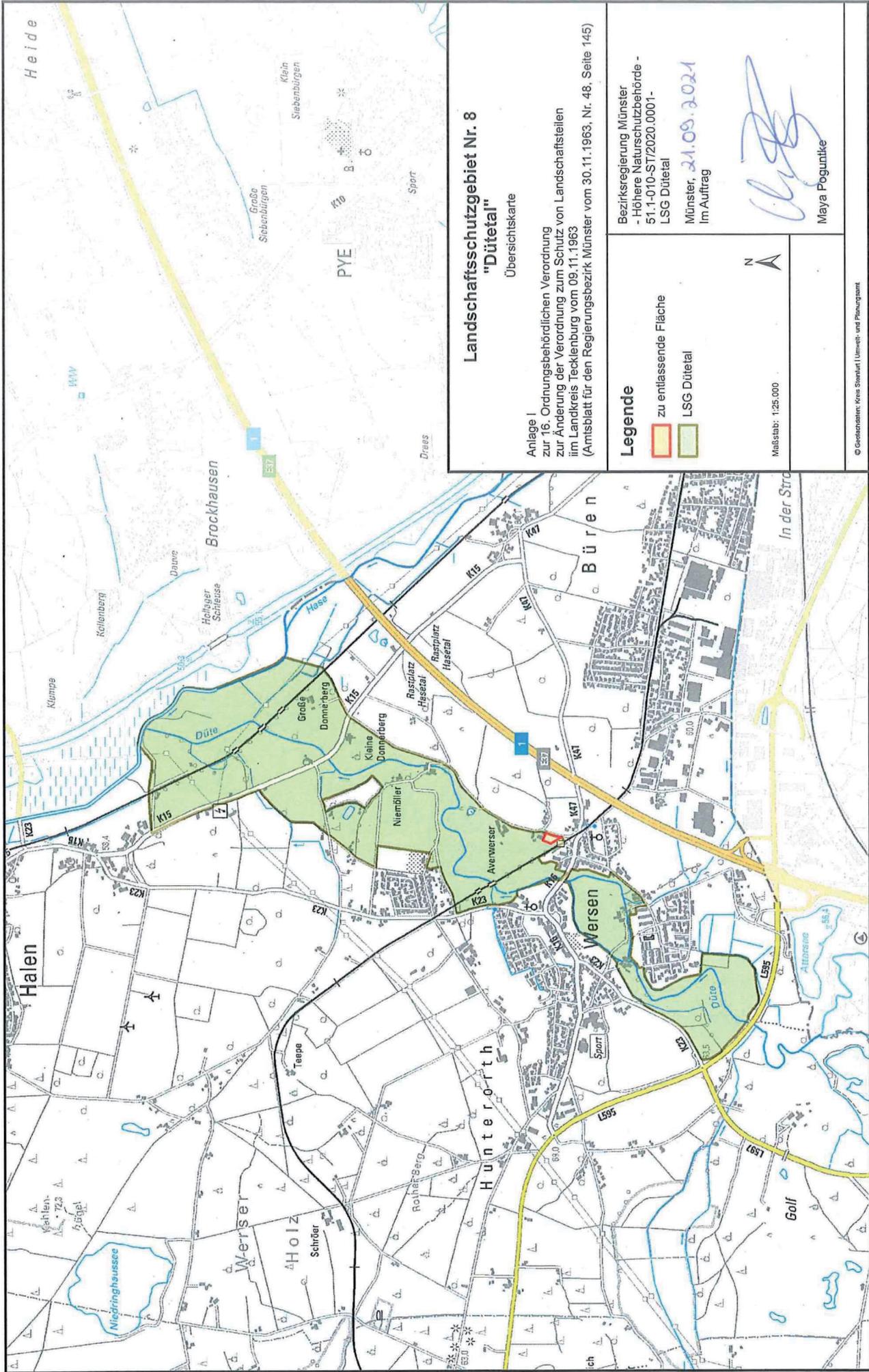
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 21.09.2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde –
51.1-010-ST/2020.0001-
LSG Dütetal
Im Auftrag



Maya Poguntke



Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 "Dütetal"

Übersichtskarte

Anlage I
zur 16. Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Legende

- zu entfassende Fläche
- LSG Dütetal



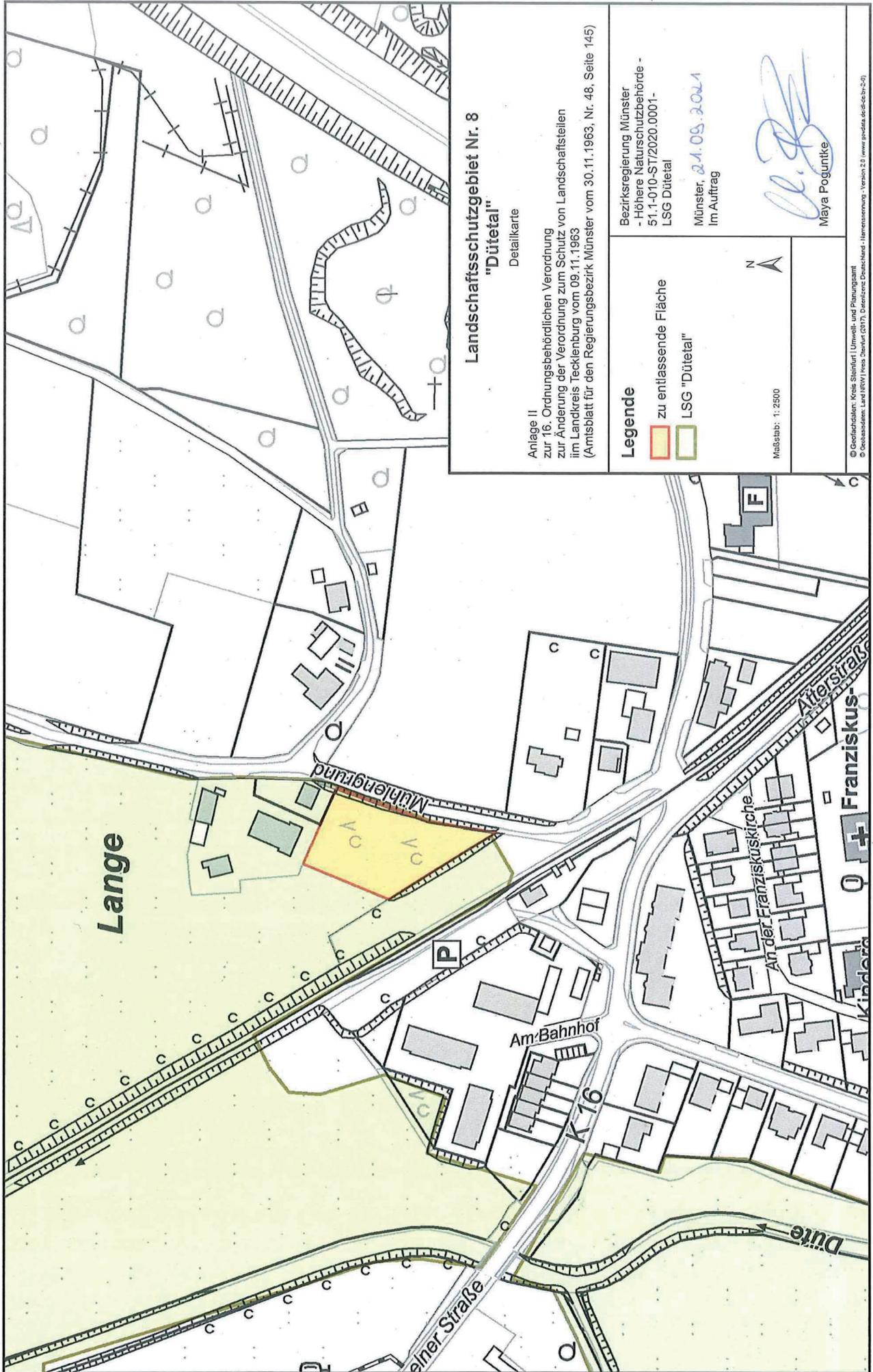
Maßstab: 1:25.000

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2020.0001 -
LSG Dütetal
Münster, 21.09.2021
Im Auftrag


Maya Poguntke

© Geoinformationen: Kreis Starnut (Umwelt- und Planungamt)

© Geobasisdaten: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.geodata.de/dd-2.0)
© Geopositionen: NDS, Quelle: Bundesamt für Kartographie und Landvermessung, 2017 ©, L.A.N.



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 8
"Dütetal"**

Detailkarte

Anlage II
zur 16. Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Legende

- zu entlassende Fläche
- LSG "Dütetal"



Maßstab: 1:2500

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2020.0001-
LSG Dütetal

Münster, 21.09.2021
Im Auftrag

Maya Poguntke

© Geodaten: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungszentrum
© Geopositionen: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017), Dienstleistungen - Harpenreinemung - Version 2.0 | www.geodaten.de/de/bv-2/0

**181 Öffentliche Bekanntmachung
Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen**

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.10.2021
Dezernat 52

48147 Münster

Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2021 – Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U – ist der Plan für die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen gemäß der §§ 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthält Nebenbestimmungen.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

I.1 Feststellung des Plans

Auf den Antrag vom 28.11.2018 der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen der Plan zur letztmaligen Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) festgestellt. Damit sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten neuen Deponieabschnitte zugelassen. Die AGR ist Trägerin dieses Vorhabens und Betreiberin dieser Deponie bzw. dieser Deponieabschnitte.

I.2 Umfang des Planfeststellungsbeschlusses

Der Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erweiterung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse II (DK II-Bereich) im Norden des Standortes
- Erhöhung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse I (DK I-Bereich) und die Erhöhung des Deponiebereiches der Klasse III (DK III-Bereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung (OFA) im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und des neuen DK II-Bereichs in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden / Nordosten des Standortes zur vollständigen Umschließung des Depo-niestandortes

- Änderung des Abfallartenkataloges inkl. der Aufhebung der Plangenehmigung vom 03.07.2008
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Revisionszwischenlager auf maximal zwei Jahre
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären, qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre.

I.3 Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- §§ 3, 18, 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)
- § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- §§ 31 und 33 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNat-SchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. S. 791) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNat-SchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- §§ 39 und 40 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zu Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I. S. 1037)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. S. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDE im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen nachfolgend unter VIII. in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der ZDE“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

I.4 Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanhträge

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurden eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der o. g. Vorträge wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem PFB Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Die weiteren Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen zu dieser Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen bzw. haben sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik auf ein zulässiges Maß reduziert.

I.5 Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

I.5.1 Die Ablagerungsphase in den mit diesem PFB zugelassenen neuen Deponieabschnitten (DK I und DK II) darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage einer gem. 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV festgesetzten Sicherheitsleistung beginnen. Hierzu ergeht ein separater Bescheid.

I.5.2 Die Kubaturerhöhung im Bereich der Vorbehaltsfläche (Standort der Schlackenaufbereitungsanlage, hier der Bereich zwischen den Schüttfeldern SF 5 bis SF 11) darf erst nach der erfolgten Verlegung der Höchstspannungsfreileitung, Bauleitnummer (Bl.) 4533, durch die Errichtung und Inbetriebnahme des zusätzlichen Masten 9c/Bl. 4533 erfolgen (s. a. III. 5).

I.5.3 Die abschließende Entscheidung über die Abfallablagung und die technische Ausgestaltung in den Schachtschutzbereichen der beiden Tiefbauschächte der ehemaligen Zeche Graf Bismarck (Schacht 7 und Schacht 8) bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Schüttfelds im Nordbereich entsprechend den Ausführungen unter IV. vorzulegen. Der Ausbau des dritten Bauabschnitts im Nordbereich darf erst nach der Vorlage meiner Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Schachtschutzbereiche erfolgen.

I.5.4 Nach Abschluss jeder einzelnen Schüttphase des DK II-Bereichs ist sukzessive mit der Rekultivierung zu beginnen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Rodung der Flächen für den neuen Deponiebereich der Klasse II im Norden des Standortes der ZDE, längstens bis zum 28.02.2031, ist die Wiederaufforstung auf einer Fläche von 4,0369 ha mit Niederwald und Gehölzstreifen abzuschließen (s. a. III. 2.7 und III. 4.1).

I.5.5 Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

I.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten sowie die unverzügliche Inbetriebnahme der neuen Deponiebereiche, nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung, liegen im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann (s. a. VIII.).

I.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Zeitraum

vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 einschließlich

auf folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals:

(als Suchbegriff „ZDE“ eingeben)

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG sowie ferner unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 5 VwVfG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie bei der Bezirksregierung Münster zur **Einsicht während der Dienstzeit möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** aus:

Stadt Gelsenkirchen

Referat 60 - Umwelt

Raum 1.15

Rathausplatz 1

45894 Gelsenkirchen

Telefon (02 09) 1 69 52 99

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

an das Gleis heranreichenden industriellen Bebauung wird es kaum eine ausschlaggebende Besonnung des Bahnkörpers geben, womit sich keine artenschutzrelevante Besiedlung von wärmeliebenden Reptilien oder ähnlichen Arten eingestellt haben wird.

Für das FFH-Schutzgebiet „Lippeaue DE 4209-302“ sind durch die mindestens 300 m entfernt stattfindenden Bauarbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 14.09.2021

Bezirksregierung Münster

Az. 25.17.01.04 (8/2021)

Im Auftrag

gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 307-308

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster